

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zu der Zusatzvereinbarung vom 26. November 2024 zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 26. November 2024 die Zusatzvereinbarung zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Zusatzvereinbarung) unterzeichnet. Zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist es erforderlich, die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren und den zwischenstaatlichen automatischen Informationsaustausch als wirksames Instrument der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten auszubauen. Die Zusatzvereinbarung erweitert den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unter anderem auf Informationen über neue digitale Finanzprodukte, Derivate, die sich auf Kryptowerte beziehen, und Beteiligungen an Investmentunternehmen, die in Kryptowerte investieren.

B. Lösung

Die Zusatzvereinbarung erweitert die für den zwischenstaatlichen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten erforderlichen Regelungen. Mit der Zusatzvereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien bei Vorliegen der in der Zusatzvereinbarung vorgegebenen Voraussetzungen, die in der Zusatzvereinbarung bezeichneten und für das Besteuerungsverfahren in den anderen Vertragsstaaten erforderlichen Informationen regelmäßig zu erheben und zukünftig als zusätzlichen Bestandteil mit den auf Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten bereits auszutauschenden Daten automatisch an die anderen Vertragsstaaten zu übermitteln.

Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden soll unter Berücksichtigung umfangreicher datenschutzrechtlicher Vorgaben erfolgen. Die Daten werden nur den Steuerbehörden des jeweiligen Steuerhoheitsgebiets übermittelt und nicht veröffentlicht.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll die Zusatzvereinbarung die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften für die Abgabe der nach ihrem § 2 Nummer 2 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu übermittelnden Notifikation erlangen.

C. Alternativen

Für die Umsetzung gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der erweiterte automatische Informationsaustausch nach der Zusatzvereinbarung trägt zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens bei.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Zusatzvereinbarung kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand, der durch die Schaffung zusätzlicher gesetzlicher Pflichten zur Abgabe von Selbstauskünften für die Bürgerinnen und Bürger entsteht, wurde bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 vom 22. Dezember 2025 beziffert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Zusatzvereinbarung kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand, der durch die Schaffung zusätzlicher gesetzlicher Sorgfalts- und Meldepflichten für Finanzinstitute entsteht, wurde bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 vom 22. Dezember 2025 beziffert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Zusatzvereinbarung kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand, der durch die Implementierung der gesetzlichen Verpflichtung zum erweiterten automatischen Finanzkonteninformationsaustausch entsteht, wurde bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 vom 22. Dezember 2025 beziffert.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf

Gesetz

zu der Zusatzvereinbarung vom 26. November 2024 zur Mehrseitigen Vereinbarung
zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch
von Informationen über Finanzkonten

Vom XXX

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Asunción, Paraguay, am 26. November 2024 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzvereinbarung zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten wird zugestimmt. Die Zusatzvereinbarung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Zusatzvereinbarung vom 26. November 2024 zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) Anwendung, da die Zusatzvereinbarung ein völkerrechtlicher Vertrag ist, der sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Für das Gesetz zu der Zusatzvereinbarung zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG, da durch die Zusatzvereinbarung ein vom Bundeszentralamt für Steuern anzuwendendes Verfahren geregelt wird.

Die Zusatzvereinbarung wurde bislang neben der Bundesrepublik Deutschland auch durch Albanien, Andorra, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belgien, Brasilien, Bulgarien, die Kaimaninseln, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Estland, Färöer, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Guernsey, Kanada, Kolumbien, Island, Indonesien, Irland, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Südkorea, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, die Mongolei, Montenegro, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Rumänien, Ruanda, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Spanien, Schweden, die Schweiz, Tschechien, Trinidad und Tobago, die Vereinigten Arabischen Emirate, das Vereinigte Königreich, Ungarn, Uruguay und Zypern unterzeichnet. Mit diesen Staaten sollen die in § 1 der Zusatzvereinbarung genannten Informationen ausgetauscht werden, wobei Rechtsgrundlage für den Austausch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023) ist. Es ist zudem beabsichtigt, auch mit Staaten, die die Zusatzvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt zeichnen und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 der Zusatzvereinbarung erfüllen, Informationen nach der Zusatzvereinbarung auszutauschen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und entspricht damit dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 GG.

Zusatzvereinbarung zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

ADDENDUM TO THE MULTILATERAL COMPETENT AUTHORITY AGREEMENT ON AUTOMATIC EXCHANGE OF FINANCIAL ACCOUNT INFORMATION

ADDENDUM À L'ACCORD MULTILATÉRAL ENTRE AUTORITÉS COMPÉTENTES CONCERNANT L'ÉCHANGE AUTOMATIQUE DE RENSEIGNEMENTS RELATIFS AUX COMPTES FINANCIERS

<p>Whereas, the Competent Authorities are signatories to the Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information (the "CRS MCAA");</p>	<p>Considérant que les Autorités compétentes sont signataires de l'Accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers (« AMAC NCD ») ;</p>	<p>In der Erwägung, dass die zuständigen Behörden Unterzeichner der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten („Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information“ oder „CRS MCAA“) sind,</p>
<p>Whereas, the Competent Authorities intend to continuously improve international tax compliance by further building on their relationship with respect to mutual assistance in tax matters, as reflected in the existing automatic exchanges of information under the CRS MCAA;</p>	<p>Considérant que les Autorités compétentes ont l'intention d'améliorer en permanence le respect des obligations fiscales à l'échelle internationale en mettant à profit leurs relations d'assistance mutuelle en matière fiscale, comme en témoignent les échanges automatiques de renseignements existants en vertu de l'AMAC NCD ;</p>	<p>in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden beabsichtigen, die Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten durch den weiteren Ausbau ihrer Beziehungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen kontinuierlich zu fördern, wie dies im Rahmen des bestehenden automatischen Austauschs von Informationen nach dem CRS MCAA zum Ausdruck kommt,</p>
<p>Whereas, the CRS MCAA provides that the laws of the Jurisdictions would be amended from time to time to reflect updates to the Common Reporting Standard and, once such changes to the Common Reporting Standard are enacted by</p>	<p>Considérant qu'aux termes de l'AMAC NCD la législation des Juridictions devrait être périodiquement modifiée afin de tenir compte des mises à jour de la Norme commune de déclaration, et qu'une fois ces modifications promulguées par une</p>	<p>in der Erwägung, dass das CRS MCAA vorsieht, dass das Recht der Staaten voraussichtlich von Zeit zu Zeit geändert wird, um Aktualisierungen des gemeinsamen Meldestandards Rechnung zu tragen, und dass, sobald diese Änderungen von einem Staat in Kraft gesetzt wurden, das CRS MCAA für</p>

<p>a Jurisdiction, the CRS MCAA would be deemed to refer to the updated version in respect of that Jurisdiction;</p>	<p>Juridiction, l'AMAC NCD sera réputé faire référence à la version mise à jour pour cette Jurisdiction ;</p>	<p>diesen Staat als Bezugnahme auf die aktualisierte Fassung gelten wird,</p>
<p>Whereas, the Common Reporting Standard has been updated in 2023 to amend its scope and enhance the reporting requirements and due diligence procedures;</p>	<p>Considérant que la Norme commune de déclaration a été mise à jour en 2023 afin de modifier son champ d'application et de renforcer les obligations déclaratives et les procédures de diligence raisonnable ;</p>	<p>in der Erwägung, dass der gemeinsame Meldestandard im Jahr 2023 aktualisiert wurde, um seinen Anwendungsbereich zu ändern und die Meldepflichten und Sorgfaltsverfahren auszuweiten,</p>
<p>Whereas, the present Addendum seeks to add certain information items to be exchanged under the CRS MCAA to reflect the additional reporting requirements introduced by the 2023 update to the Common Reporting Standard;</p>	<p>Considérant que le présent Addendum vise à ajouter certains renseignements au périmètre des échanges selon l'AMAC NCD afin de tenir compte des obligations déclaratives supplémentaires instaurées par la mise à jour 2023 de la Norme commune de déclaration ;</p>	<p>in der Erwägung, dass mit dieser Zusatzvereinbarung bestimmte Informationen zu den im Rahmen des CRS MCAA auszutauschenden Informationen hinzugefügt werden sollen, um den durch die Aktualisierung des gemeinsamen Meldestandards im Jahr 2023 eingeführten zusätzlichen Meldepflichten Rechnung zu tragen,</p>
<p>Now, therefore, the Competent Authorities have agreed as follows:</p>	<p>Les Autorités compétentes sont convenues des dispositions suivantes :</p>	<p>sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:</p>
<p style="text-align: center;">SECTION 1</p> <p style="text-align: center;">Additions to the Information to be Exchanged with Respect to Reportable Accounts</p>	<p style="text-align: center;">SECTION 1</p> <p style="text-align: center;">Ajouts aux renseignements à échanger concernant des Comptes déclarables</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ergänzungen zu den auszutauschenden Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten</p>
<p>Subject to the notification pursuant to subparagraph 2(a)(i) of Section 2 of this Addendum, the additional information to be exchanged pursuant to subparagraph 2 of Section 2 of the CRS MCAA, with respect to each Reportable Account of another Jurisdiction, is:</p>	<p>Sous réserve de la notification prévue à l'alinéa 2(a)(i) de la section 2 du présent Addendum, les ajouts aux renseignements à échanger en vertu de l'alinéa 2 de la section 2 de l'AMAC NCD, concernant chaque Compte déclarable d'une autre Jurisdiction, sont les suivants :</p>	<p>Vorbehaltlich der Notifikation gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i dieser Zusatzvereinbarung sind die zusätzlichen Informationen, die gemäß § 2 Absatz 2 des CRS MCAA in Bezug auf jedes meldepflichtige Konto eines anderen Staates auszutauschen sind, folgende:</p>

1. whether a valid self-certification has been provided for each Account Holder;	1. Préciser si une auto-certification valable a été fournie pour chaque Titulaire de compte ;	1. ob für jeden Kontoinhaber eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wurde;
2. the role(s) by virtue of which each Reportable Person that is a Controlling Person of an Entity	2. La ou les fonction(s) en vertu desquelles chaque Personne devant faire l'objet d'une déclaration qui est une Personne détenant le contrôle d'une Entité Titulaire de compte est une Personne détenant le contrôle de l'Entité, en précisant si une auto-certification valable a été fournie pour cette Personne ;	2. die Funktion(en), aufgrund derer jede meldepflichtige Person eine beherrschende Person eines Rechtsträgers ist, der Inhaber eines Kontos ist, und ob für jede meldepflichtige Person eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wurde;
3. the type of account, whether the account is a Preexisting Account or a New Account and whether the account is a joint account, including the number of joint Account Holders; and	3. Le type de compte, si le compte est un Compte préexistant ou un Nouveau compte et si le compte est détenu conjointement, y compris le nombre de Titulaires de compte joint ; et	3. die Art des Kontos, ob es sich um ein bestehendes oder ein neues Konto handelt und ob es ein Gemeinschaftskonto ist, einschließlich der Anzahl der gemeinsamen Kontoinhaber, und
4. in the case of any Equity Interest held in an Investment Entity that is a legal arrangement, the role(s) by virtue of which the Reportable Person is an Equity Interest holder.	4. Dans le cas d'un Titre de participation dans une Entité d'investissement qui est une construction juridique, la/les fonctions en vertu desquelles la Personne devant faire l'objet d'une déclaration est un détenteur de Titres de participation.	4. im Falle einer Eigenkapitalbeteiligung an einem Investmentunternehmen, das ein Rechtsgebilde ist, die Funktion(en), aufgrund derer die meldepflichtige Person Inhaberin einer Beteiligung ist.
SECTION 2 General Terms	SECTION 2 Conditions générales	§ 2 Allgemeine Bedingungen
1. This Addendum will be in effect with respect to Competent Authorities that are also signatories to the Addendum. It will be an integral part of the CRS MCAA and the provisions of the CRS MCAA will be	1. Cet Addendum s'appliquera aux Autorités compétentes qui sont également signataires de l'Addendum. Il fera partie intégrante de l'AMAC NCD et les dispositions de l'AMAC NCD s'appliqueront	1. Diese Zusatzvereinbarung wird in Bezug auf die zuständigen Behörden, die auch Unterzeichner der Zusatzvereinbarung sind, wirksam werden. Sie ist Bestandteil des CRS MCAA und die Bestimmungen des CRS

<p>applied mutatis mutandis to this Addendum.</p>	<p>mutatis mutandis au présent Addendum.</p>	<p>MCAA werden sinngemäß auf diese Zusatzvereinbarung angewendet.</p>
<p>2. A Competent Authority must provide to the Co-ordinating Body Secretariat at the time of signature of this Addendum or as soon as possible thereafter:</p>	<p>2. Une Autorité compétente doit, au moment de la signature du présent Addendum ou le plus tôt possible par la suite, adresser au Secrétariat de l'Organe de coordination :</p>	<p>2. Eine zuständige Behörde muss dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung oder so bald wie möglich danach Folgendes vorlegen:</p>
<p>a) an updated notification pursuant to subparagraph 1(a) of Section 7 of the CRS MCAA:</p>	<p>a) Une notification mise à jour conformément à l'alinéa 1a) de la section 7 de l'AMAC NCD :</p>	<p>a) eine aktualisierte Notifikation gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a des CRS MCAA,</p>
<p>i) confirming that its Jurisdiction has the necessary laws in place to implement the 2023 update to the Common Reporting Standard and specifying the relevant effective dates with respect to Section 1 of this Addendum and the application or completion of the enhanced reporting and due diligence procedures, or any period of provisional application of this Addendum due to pending national legislative procedures (if any); or</p>	<p>i) Confirmant que sa Jurisdiction s'est dotée de la législation nécessaire pour mettre en œuvre la mise à jour 2023 de la Norme commune de déclaration et précisant les dates d'effet pertinentes au regard de la section 1 du présent Addendum et de l'application ou de l'achèvement des procédures renforcées de déclaration et de diligence raisonnable, ou toute période d'application provisoire du présent Addendum en raison de procédures législatives nationales (éventuelles) en cours ; ou</p>	<p>i) in der bestätigt wird, dass ihr Staat über die zur Umsetzung der Aktualisierung des gemeinsamen Meldestandards von 2023 erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt, und in der die jeweils maßgeblichen Zeitpunkte für das Wirksamwerden in Bezug auf § 1 dieser Zusatzvereinbarung und für die Anwendung oder den Abschluss der erweiterten Melde- und Sorgfaltsverfahren genannt sind oder ein aufgrund von (etwaigen) noch nicht abgeschlossenen innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegter Zeitraum der vorläufigen Anwendung dieser Zusatzvereinbarung angegeben ist oder</p>

<p>ii) indicating that its Jurisdiction does not yet have the necessary laws in place to implement the 2023 update to the Common Reporting Standard and, therefore, requesting consent to continue sending information without the application or completion of the enhanced reporting and due diligence procedures of the 2023 update to the Common Reporting Standard during a specified transitional period; and</p>	<p>ii) Indiquant que sa Jurisdiction ne s'est pas encore dotée de la législation nécessaire pour mettre en œuvre la mise à jour 2023 de la Norme commune de déclaration et demandant par conséquent l'autorisation de pouvoir continuer à envoyer des renseignements sans avoir à appliquer ou à achever les procédures renforcées de déclaration et de diligence raisonnable prévues par la mise à jour 2023 de la Norme commune de déclaration pendant une période transitoire déterminée ; et</p>	<p>ii) in der darauf hingewiesen wird, dass ihr Staat noch nicht über die zur Umsetzung der Aktualisierung des gemeinsamen Meldestandards von 2023 erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt, und daher das Einverständnis dafür eingeholt wird, während eines bestimmten Übergangszeitraums weiterhin Informationen ohne die Anwendung oder den Abschluss der erweiterten Melde- und Sorgfaltsverfahren der Aktualisierung des gemeinsamen Meldestandards von 2023 zu übermitteln, und</p>
<p>b) an updated notification pursuant to subparagraph 1(f) of Section 7 of the CRS MCAA, specifying the Jurisdictions of the Competent Authorities for which it accepts their request specified in the notification provided pursuant to subparagraph 2(a)(ii) of this Addendum.</p>	<p>b) Une notification mise à jour conformément à l'alinéa 1(f) de la section 7 de l'AMAC NCD, précisant les Juridictions des Autorités compétentes dont elle accepte les demandes soumises au moyen de la notification prévue en vertu de l'alinéa 2(a)(ii) du présent Addendum.</p>	<p>b) eine aktualisierte Notifikation gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe f des CRS MCAA, in der die Staaten der zuständigen Behörden angegeben sind, deren mit der Notifikation gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii dieser Zusatzvereinbarung eingereichten Anträge sie akzeptiert.</p>

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Anlass und Ziele der Zusatzvereinbarung zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

Das am 17. April 2008 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats und der OECD vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Übereinkommen) sieht in Artikel 6 (Automatischer Informationsaustausch) vor, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einvernehmlich Fallkategorien und Verfahren für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen festlegen können. Die Zusatzvereinbarung zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Zusatzvereinbarung) stellt eine solche einvernehmliche Festlegung im Sinne von Artikel 6 des Übereinkommens dar und wurde am 26. November 2024 von der Bundesrepublik Deutschland sowie 68 weiteren Staaten unterzeichnet. Sie erweitert den bestehenden gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unter anderem auf neue digitale Finanzprodukte sowie auf Derivate, die sich auf Kryptowerte beziehen, und Beteiligungen an Investmentunternehmen, die in Kryptowerte investieren. Die Systematik der Zusatzvereinbarung in Verbindung mit der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten sieht vor, dass die Regelungen zwischen zwei Staaten dann zur Anwendung gelangen, wenn für beide Staaten das Übereinkommen in Kraft getreten ist und beide Staaten gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums (Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens) bei der OECD eine Notifikation nach § 2 Nummer 2 abgegeben haben. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass ein Austausch personenbezogener Daten über in Deutschland für in anderen Staaten steuerlich ansässige Personen durchgeführte Transaktionen, die zuvor von inländischen Finanzinstituten gemeldet wurden, erst bei Vorliegen dieser Voraussetzung sowohl auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland als auch auf Seiten des anderen Staates erfolgen kann. Die Informationen über Transaktionen sollen regelmäßig beginnend ab September 2027 für Daten des Kalenderjahres 2026 und dann jährlich für alle Folgejahre jeweils automatisch ausgetauscht werden.

Mit der Zusatzvereinbarung möchten die Vertragsparteien die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuervermeidung und -hinterziehung und Förderung der Steuerehrlichkeit untereinander weiter ausbauen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, von ihren Finanzinstituten die in der Zusatzvereinbarung näher bezeichneten und für die Besteuerung im anderen Vertragsstaat relevanten Informationen über Transaktionen

entsprechend den Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten, die in dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vorgesehen sind, zu erheben und diese regelmäßig automatisch auszutauschen. Die Vertragsstaaten sehen in einem automatischen Informationsaustausch ein geeignetes Mittel, Steuervermeidung und -hinterziehung im grenzüberschreitenden Bereich zu bekämpfen. Sie betrachten die Regelungen dieser Zusatzvereinbarung als geeignete Grundlage, um mit möglichst vielen Staaten die derzeitigen Standards der Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung fortzuentwickeln.

2. Inhalt und Aufbau der Zusatzvereinbarung

Informationsaustausch

Die Zusatzvereinbarung basiert auf Artikel 6 des Übereinkommens. Hiernach können zwei oder mehrere Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren. Der Informationsaustausch erfolgt dann bilateral zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien. Durch die Zusatzvereinbarung wird der automatische Informationsaustausch, der bereits in der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vorgesehen ist, erweitert.

Die von den Vertragsstaaten nach dieser Zusatzvereinbarung zu übermittelnden Informationen unterstützen die deutsche Finanzverwaltung bei der Sicherstellung einer zutreffenden Besteuerung.

Die Verwendung übermittelter und empfangener Informationen unterliegt den im Übereinkommen in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvorschriften. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies ein wesentlich zu berücksichtigender Aspekt. Zu diesem Zwecke hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des nach § 7 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten erforderlichen Notifikationsverfahrens Datenschutzregelungen (Anlage C) hinterlegt. Diese Notifikation gilt nach § 2 Nummer 1 Satz 2 der Zusatzvereinbarung auch für diese. Jeder Vertragsstaat, der nach der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und dieser Zusatzvereinbarung Informationen mit einem anderen Vertragsstaat automatisch austauschen wird, muss daher über geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen verfügen und dies gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums notifizieren.

Durch die Notifikation in Form der Anlage C zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten werden auch Verwendungsbeschränkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass die zuständige Behörde im anderen Vertragsstaat die übermittelten Informationen nicht für Zwecke verwendet, die gegen die deutsche öffentliche Ordnung (Ordre public) verstoßen. Ein Verstoß gegen den Ordre public liegt aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland dann vor, wenn die betroffenen Steuerverfahren durch politische, rassistische oder religiöse Verfolgung motiviert sind. Ein Verstoß in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die direkte oder indirekte Verwendung der übermittelten Daten zur Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gegen eine Person führen kann. Dies gilt auch, soweit die übermittelten Daten in einem Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden sollen.

Aufbau der Zusatzvereinbarung

Aufbau und textliche Ausgestaltung der Zusatzvereinbarung entsprechen der von der OECD entwickelten und veröffentlichten Zusatzvereinbarung zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten:

- § 1 ergänzt die nach der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten auszutauschenden Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten.
- In § 2 werden die allgemeinen Bedingungen genannt, unter denen die Mehrseitige Vereinbarung wirksam wird und ein automatischer Informationsaustausch möglich ist. Hierzu wird größtenteils auf die Regelungen der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten verwiesen. Danach muss der betreffende Staat jeweils gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums bestimmte Erklärungen abgeben. Erst wenn diese vollständig sind, ist die Zusatzvereinbarung wirksam und der Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Staaten kann beginnen.

II. Zu den einzelnen Paragraphen der Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung besteht aus zwei Paragraphen.

Zu § 1 – Ergänzungen zu den auszutauschenden Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten

§ 1 weitet die nach der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Bezug auf meldepflichtige Konten zwischen den teilnehmenden Staaten auszutauschenden Informationen aus.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist die Information auszutauschen, ob für jeden Kontoinhaber eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wurde. Diese Informationen geben den Steuerbehörden Aufschluss über die von dem jeweiligen Finanzinstitut angewandten Sorgfaltspflichten und damit über die Zuverlässigkeit der Informationen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Informationen über die Funktion der beherrschenden Personen in Bezug auf den kontoinhabenden Rechtsträger auszutauschen. Dies stellt sicher, dass die Steuerbehörden die Funktionen einer beherrschenden Person in Bezug auf den Rechtsträger erkennen können, so dass eine Unterscheidung zwischen den beherrschenden Personen möglich ist, die eine Beteiligung durch Eigentum, Kontrolle oder als Begünstigte haben, in Abgrenzung zu denjenigen, die diesen Status aufgrund der Ausübung einer leitenden Funktion innehaben (z. B. leitende Angestellte, Protpektoren, Trustees) oder aufgrund ihrer Rolle als gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als beherrschende Person gelten.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind Informationen zur Art des Kontos auszutauschen. Diese Unterscheidung zwischen Einlagekonten, Verwahrkonten, Eigenkapitalbeteiligungen und Schuldtiteln sowie Barwertversicherungsverträgen ermöglicht es den Steuerbehörden, die von ihren Steuerpflichtigen gehaltenen Finanzanlagen besser zu verstehen.

Darüber hinaus sind Informationen darüber auszutauschen, ob es sich um ein bestehendes oder ein neues Konto handelt. Diese Information gibt den Steuerbehörden Aufschluss über die angewandten Sorgfaltspflichten und damit über die Zuverlässigkeit der Informationen.

Schließlich sind Informationen dazu auszutauschen, ob es sich um ein Gemeinschaftskonto handelt. Wenn dies der Fall ist, umfasst der Informationsaustausch auch die Anzahl der gemeinsamen Kontoinhaber. Diese Informationen ermöglichen es den Steuerbehörden, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Einkünfte und Guthaben auf Gemeinschaftskonten möglicherweise nicht in vollem Umfang jedem Kontoinhaber zuzurechnen sind, sondern fallweise zwischen den Kontoinhabern aufgeteilt werden müssen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind im Falle einer Eigenkapitalbeteiligung an einem Investmentunternehmen für die Beteiligten Informationen zu den jeweiligen Funktionen auszutauschen. Dies stellt sicher, dass die Steuerbehörden die Funktion eines Inhabers einer Eigenkapitalbeteiligung in Bezug auf den Rechtsträger erkennen können.

Zu § 2 – Allgemeine Bedingungen

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird festgelegt, dass die Zusatzvereinbarung zwischen den Unterzeichnern der Zusatzvereinbarung wirksam wird, dass sie integraler Bestandteil der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten sein wird und dass die Bestimmungen der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten sinngemäß für die Zusatzvereinbarung gelten.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 ist das Notifizierungsverfahren für die zuständigen Behörden im Rahmen der Zusatzvereinbarung dargelegt.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a Ziffer i sieht vor, dass die zuständigen Behörden sich gegenseitig darüber informieren, dass ihre jeweiligen Staaten oder Gebiete über die notwendigen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Zusatzvereinbarung verfügen, indem sie eine aktualisierte Notifikation gemäß § 7 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung oder so bald wie möglich danach unter Angabe der maßgeblichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten einreichen. Es könnten darin auch mit innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren verbundene Erfordernisse für eine vorläufige Anwendung der Zusatzvereinbarung während eines begrenzten Zeitraums genannt werden.

Es ist denkbar, dass es einigen Staaten oder Gebieten, insbesondere denjenigen, die den Gemeinsamen Meldestandard erst kürzlich eingeführt haben oder dabei sind, ihn einzuführen, nicht möglich sein wird, die zusätzlichen Meldepflichten nach § 1 der Zusatzvereinbarung zum gleichen Zeitpunkt umzusetzen. In solchen Fällen kann eine zuständige Behörde in der Notifikation gemäß § 2 Buchstabe a Ziffer ii angeben, dass ihr Staat bzw. Gebiet noch nicht über die notwendigen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Aktualisierung des Gemeinsamen Meldestandards von 2023 verfügt, und daher das Einverständnis einholen, während eines bestimmten Übergangszeitraums weiterhin Informationen ohne die Anwendung oder den Abschluss des erweiterten Melde- und Sorgfaltsverfahrens der Aktualisierung des Gemeinsamen Meldestandards von 2023 zu übermitteln.

Zu Buchstabe b

Als Gegenstück zur Notifikation gemäß § 2 Buchstabe a Ziffer ii erlaubt es die Notifikation gemäß § 2 Buchstabe b den zuständigen Behörden, von anderen zuständigen Behörden mit Notifikationen gemäß § 2 Buchstabe a Ziffer ii eingereichte Anträge auf Übergangsfristen zu akzeptieren, indem sie eine aktualisierte Notifikation gemäß § 7 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe f der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vorlegen.

In Fällen, in denen kein Einverständnis für eine Übergangsfrist nach diesem Mechanismus gewährt wird oder in denen die Übergangsfrist abgelaufen ist, kann die zuständige Behörde, deren Staat oder Gebiet über die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Aktualisierung des Gemeinsamen Meldestandards von 2023 verfügt, sich gegebenenfalls in Anwendung von § 2 Nummer 1 dieser Zusatzvereinbarung auf die Bestimmungen in § 3

Nummer 3 und § 7 Nummer 3 und 4 der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten berufen, um die Informationen nicht mehr zu übermitteln oder die Austauschbeziehung mit einer anderen zuständigen Behörde, die die Aktualisierung des Gemeinsamen Meldestandards von 2023 nicht umgesetzt hat, auszusetzen oder zu kündigen.